

**9. ÄNDERUNGSSATZUNG DER
GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE
BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN**

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702, 703), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am2014 nachstehende 9. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines Abs. 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

d) Gebühr für Zukauf von Ferienbetreuung in den betreuenden Grundschulen und Horten.

Artikel II

§ 1 Allgemeines Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr für Zukauf von Ferienbetreuung wird für Zeiten erhoben, in denen die Kinder der der betreuenden Grundschulen und Horte, sowie Kinder berufstätiger Eltern der Grundschulen während eines Teils der Ferienzeiten betreut werden.

Artikel III

§ 1 Allgemeines Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt ab dem 01.07.2014 Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung wie folgt:

Grundmodell a)	Gebührenfrei
Grundmodell b)	5,00 € monatlich
Grundmodell c)	58,00 € monatlich

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c dieser Satzung.

Artikel IV

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	89,00 €
Grundmodell b	125,00 €
Grundmodell c	178,00 €

A 1 Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre

Grundmodell a	244,00 €
Grundmodell b	341,00 €
Grundmodell c	488,00 €

B Betreuende Grundschulen

Grundmodell d	21,60 €
Grundmodell e	(weggefallen)
Grundmodell f	32,00 €
Grundmodell g	76,00 €

C Hort Gräfenhausen

Grundmodell h	(weggefallen)
Grundmodell i	54,00 €

D Schülerhilfe

Grundmodell k	(weggefallen)
---------------	---------------

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	17,85 €
Betreuende Grundschulen/ Horte	21,60 €
Schülerhilfe	(weggefallen)

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

Durch das beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ werden sich innerhalb der nächsten Jahre die Betreuungszeiten und damit auch Gebühren sukzessive in relativ kurzen Abständen (Schuljahr/Schulhalbjahr) und an den einzelnen Grundschulen unterschiedlich, verändern. Deshalb wird der Magistrat ermächtigt, auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze, diese Änderungen jeweils festzulegen. Sie sind ortsüblich zu veröffentlichen.

Artikel V In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Weiterstadt, den 00.00.2014

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom